

Kapitel 5

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

5.1. Das System der Reaktionsmöglichkeiten der Organe der Strafrechtspflege auf begangene Straftaten

Das Strafrecht der DDR verfolgt den Grundsatz, daß bei Vorliegen aller Voraussetzungen individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit die Organe der Strafrechtspflege verpflichtet sind, jede begangene Straftat zu ahnden, das heißt, sie in den rechtlich vorgeschriebenen Formen zurückzuweisen und gegebenenfalls entsprechende gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zu ergreifen. Dabei wird nicht in jedem Fall und für jeden Fall eine gerichtliche Verurteilung und Bestrafung oder eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht zum Zweck der Beratung und Entscheidung durch dieses, sondern sehr allgemein nur eine staatlich-rechtliche Reaktion gefordert, damit keine Straftat unbeantwortet bleibe.

Ausgehend davon, daß die erzieherischen Potenzen der Gesellschaft, namentlich der Kollektive der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben - und hier vornehmlich der Produktionsbetriebe -, gegenüber Straftätern und ihren Taten wachsen werden, ist im Strafgesetzbuch von 1968 weitsichtig ein sehr breit und sehr flexibel angelegtes *System von möglichen Reaktionsweisen des Staates auf Straftaten* konzipiert worden, dessen soziale Bedeutsamkeit sich erst unter den Bedingungen der Errichtung und Gestaltung des entwickelten Sozialismus in der DDR so recht zu erschließen beginnt. In diesem System möglicher Reaktionsweisen auf Straftaten spielt die staatliche Strafe zwar nach wie vor eine tragende, jedoch weder die alleinige noch unbedingt die wesentlichste Rolle.

Dieses System wird durch folgende mögliche Reaktionsweisen repräsentiert:

1. *Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit*

Voraussetzung für jede Art staatlicher Reaktion ist, daß die begangene Tat aufgeklärt und der Schuldige zweifelsfrei festgestellt worden ist. Die Möglichkeit des „Absehens von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit“ ist in § 14, § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 21 Absatz 5, § 24 Absatz 2, §§ 25, 67, 68, § 88 Absatz 2, § 99 Absatz 4, § 111 Absatz 1, § 152 Absatz 2, § 226, § 227 Absatz 2, § 232, § 233 Absatz 3, § 249 Absatz 3 StGB allgemein oder speziell vorgesehen und geregelt. Das „Absehen“ ist im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung nicht etwa als bloßes Untätigseintreten der Organe der Strafrechtspflege gedacht. Rechtlich ist es als „Einstellung“ des Verfahrens durch die Ermittlungsorgane, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht geregelt. Sinn dieses „Absehens“ ist es, dem Straftäter auch ohne eine gerichtliche Verurteilung bzw. auch ohne Fortsetzung des an und für sich gerechtfertigten Verfahrens die Möglichkeit zu geben, sich frei von weiteren Belastungen, die ein Strafverfahren mit sich bringt, in der Gesellschaft durch sozial positives Verhalten zu bewähren. Sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, das heißt die Gewähr dafür in der Persönlichkeit des Täters und seiner Lebensumwelt zu suchen ist Verpflichtung des einstellenden Rechtspflegeorgans. Die auf „Absehen“ gerichtete Einstellung des Verfahrens darf daher nicht als Möglichkeit zur Minimierung der straftatenbekämpfenden Aktivitäten der Organe der Rechtspflege mißverstanden werden. Sie dient nicht dazu, sich die Arbeit „zu erleichtern“ oder „lästige“ Fälle beiseite zu schieben. Sie ist vielmehr als eine Möglichkeit für die Organe der Strafrechtspflege zu verstehen, den erzieherischen Potenzen der Kollektive der Werktätigen (auch der Schulkollektive oder Lehrlingskollektive) freien Raum zu gewähren. Diese werden jedoch nur zum Tragen gelangen, wenn die Kollektive von den Organen der Straf-